

# **Protokollnotiz**

zur

**Vereinbarung gemäß § 132e SGBV  
über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen  
gegen übertragbare Krankheiten  
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung  
auf der Grundlage des § 20d Absatz 1 SGB V**

**(,Impfvereinbarung Sachsen - Satzungsleistungen')**

**ab 01.01.2013**

zwischen

**der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen.**  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch Frau Andrea Epkes

**der IKK classic,**

**den Ersatzkassen**

**-BARMER GEK**

**-Techniker Krankenkasse (TK)**

**-DAK-Gesundheit**

**- Kaufmännische Krankenkasse - KKH**

**-HEK – Hanseatische Krankenkasse -hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:**

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),**

**vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen**

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen)**

sowie

**dem Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) Dres-  
den,  
dieses vertreten durch das Polizeiverwaltungsamt (PVA)**

Die Partner der „Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen“ stellen mit dieser Protokollnotiz in Bezug auf die Kostenträgerangabe der KV Sachsen gemäß § 5 Absatz 1 der Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen auf Verordnungen nach Muster 16 für Impfstoffe, die für Satzungsleistungen im Rahmen des Sprechstundenbedarfs verordnet werden, Folgendes klar:

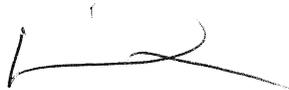
Mit Inkrafttreten des Arzneimittelmarkt-Neuordnungsgesetzes erhalten die Krankenkassen für die zu ihren Lasten abgegebenen Impfstoffe nach § 20d Abs. 1 einen Abschlag auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers. Dieser Abschlag bezieht sich nur auf Impfstoffe für Impfungen, die Pflichtleistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind. Dies erfordert eine getrennte Abrechnung der Pflichtleistungen und Satzungsleistungen der Krankenkassen. Um eine rechtssichere Abbildung von Impfstoffen nach § 20d Abs. 1 (Pflichtleistungen) und 2 SGB V (Satzungsleistungen) in Bezug auf die Abschlagsgewährung gemäß § 130a Abs. 2 SGB V zu gewährleisten, soll eine produktbezogene Trennung der Verordnungen für Pflicht- und Satzungsleistungen erfolgen. Die verwaltungstechnische Umsetzung dieser Trennung soll durch die Kostenträgerangabe der KV Sachsen („KV Sachsen - SSB) nach § 5 Abs. 1 der Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen erreicht werden.

Der Aufdruck der KV Sachsen in das Kostenträgerfeld des Musters 16 trägt insofern ausschließlich technisch-formellen Charakter. Die KV Sachsen soll dadurch nicht Schuldner der Verordnungskosten gegenüber den abrechnenden Apotheken werden. Die Abrechnung der Impfstoffe für Satzungsleistungen erfolgt analog der Verordnungen für Impfstoffe, die für Pflichtleistungen wie Sprechstundenbedarf verordnet werden, über die AOK PLUS und in Anwendung des geltenden Arzneimittelversorgungsvertrags der AOK PLUS nach § 129 Abs. 5 SGB V.

Ergänzend wurde zwischen der KV Sachsen und der AOK PLUS vereinbart, dass die AOK PLUS für Verordnungen, auf denen die KV Sachsen als Kostenträger angegeben ist, die Rechnungsprüfung und Ordnungsprüfung, die Rechnungsbezahlung einschließlich der Abrechnungskorrekturen und die Geltendmachung und Klärung von Ansprüchen übernimmt (gemäß der Vereinbarung über die Nutzung des Institutionskennzeichens der KVS durch die AOK PLUS).

Die Umlage der Verordnungskosten zwischen den beteiligten Krankenkassen erfolgt entsprechend der Vereinbarung über die Bearbeitung und Prüfung der ärztlichen Verordnungen sowie die Umlage der Kosten von Sprechstundenbedarf und Kontrastmitteln sowie Impfstoffen in Sachsen (Umlagevereinbarung).

Dresden, den 31.07.2013



Kassenärztliche Vereinigung Sachsen



AOK PLUS



IKK classic

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung  
Sachsen

Sächsisches Staatsministerium des  
Innern

J.A. Rainer Kamm